

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Gewerbekunden (größer 10.000 kWh Jahresverbrauch)

Gültig ab 01.01.2022

Preisblatt – Ersatzversorgung für Gewerbekunden (größer 10.000 kWh Jahresverbrauch)

1. PREISELEMENTE

Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie wird je Abnahmestelle mit folgenden Preiselementen berechnet:

1.1. EGU-Preis

Der EGU-Preis enthält die Kosten für die Energiebeschaffung, Vertrieb und Service.

EGU-Grundpreis:	10,00	Euro/Monat
EGU-Energiepreis:	22,864	Cent/kWh

Der EGU-Grundpreis sowie der EGU-Energiepreis sind Nettopreise.

1.2 Sonstige Preisbestandteile

Die im Folgenden aufgeführten und unter Nr. 2. erläuterten sonstigen Preisbestandteile berechnet EGU zusätzlich zu dem in Nr. 1.1 vereinbarten EGU-Preis.

1.2.1 Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb (MSB), Konzessionsabgabe (KA) - (Stand 01.01.2022):

	1-Tarif	2-Tarif	Wärme
Arbeitspreis Netznutzung HT:	6,920 ct/kWh	6,920 ct/kWh	6,920 ct/kWh
Arbeitspreis Netznutzung NT:	-	6,920 ct/kWh	3,460 ct/kWh
Grundpreis Netznutzung:	4,50 €/Monat	4,50 €/Monat	4,50 €/Monat
Messstellenbetrieb:	0,97 €/Monat	1,83 €/Monat	1,83 €/Monat
Konzessionsabgabe HT:	1,320 ct/kWh	1,320 ct/kWh	1,320 ct/kWh
Konzessionsabgabe NT:	-	1,320 ct/kWh	0,110 ct/kWh

1.2.2 Steuern / Abgaben / Umlagen - (Stand 01.01.2022):

EEG-Umlage:	3,723 ct/kWh	§ 17 f EnWG Umlage:	0,419 ct/kWh
KWK-G-Umlage:	0,378 ct/kWh	§ 18 AblLaV Umlage:	0,003 ct/kWh
§ 19 StromNEV Umlage:	0,437 ct/kWh	Stromsteuer:	2,050 ct/kWh

Die sonstigen Preisbestandteile sind auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de sowie auf www.EGT.de veröffentlicht.

1.3 Gesamtpreis

Zusätzlich zu den unter Nr. 1.1 und 1.2 aufgeführten Preiselementen fällt die Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Daraus ergibt sich Stand 01.01.2022 informativ folgender Arbeitspreis (brutto) und folgender Grundpreis (brutto).

	Grundpreis (€/Monat)	Arbeitspreis (ct/kWh)	
	brutto	brutto	
		HT	NT
1-Tarif	18,41	45,356	-
2-Tarif	19,43	45,356	45,356
Wärme	19,43	45,356	39,798

2. GRUNDSÄTZLICHE ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SONSTIGEN PREISBESTANDTEILEN

2.1 Allgemein

Auf die Höhe der sonstigen Preisbestandteile gem. Nr. 1.2 hat EGU keinen Einfluss. EGU berechnet diese sonstigen Preisbestandteile daher zusätzlich zum in Nr. 1.1 vereinbarten EGU-Preis, jeweils in der Höhe, die vorgeschrieben ist und die EGU selbst zu zahlen hat. Änderungen der sonstigen Preisbestandteile werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der EGU wirksam werden. Die Höhe der einzelnen sonstigen Preisbestandteile wird in den Kundenrechnungen ausgewiesen.

Ändern sich die Kosten für die Stromversorgung durch die Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige Belastungen durch Gesetz, Verordnung oder behördliche Maßnahmen, so erhöhen sich die sonstigen Preisbestandteile jeweils in der Höhe, die vorgeschrieben ist und die EGU selbst zu entrichten hat, wenn nicht die Weitergabe der Belastung durch Gesetz, Verordnung oder behördliche Maßnahme untersagt ist.

EGU teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe der sonstigen Preisbestandteile auf Anfrage mit.

2.2 Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb (MSB), Konzessionsabgabe (KA)

Zusätzlich zu dem in Nr. 1.1 vereinbarten EGU-Preis berechnet EGU die vom Netzbetreiber veröffentlichten Netznutzungsentgelte (einschließlich Konzessionsabgabe und ggf. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung).

2.3 Steuern / Abgaben / Umlagen

Zusätzlich zu dem in Nr. 1.1 vereinbarten EGU-Preis berechnet EGU die im Folgenden aufgeführten Umlagen, wie sie von den Übertragungsnetzbetreibern auf der Seite www.netztransparenz.de veröffentlicht sind sowie die Stromsteuer jeweils in der geltenden Höhe. Die Höhe der Umlagen wird durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und im Oktober für das jeweilige Folgejahr veröffentlicht.

2.3.1 EEG-Umlage gem. § 60 EEG i.V.m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung - (3,723 ct/kWh) Die EEG-Umlage deckt die Kosten der Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.

2.3.2 KWKG-Umlage gem. §§ 26, 26a KWKG - (0,378 ct/kWh) Die KWKG-Umlage deckt die Kosten der Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen.

2.3.3 Umlage nach § 19 StromNEV - (0,437 ct/kWh) Mit der Umlage werden die Erlösausfälle von Netzbetreibern finanziert, die dadurch entstehen, dass bestimmte stromintensive Unternehmen verringerte Netznutzungsentgelte zahlen.

2.3.4 Umlage nach § 17f EnWG - (0,419 ct/kWh) Mit der Offshore-Netzumlage werden die Risiken aus der Anbindung von Offshore-Windparks und die Kosten aus der Errichtung der Anbindungen finanziert.

2.3.5 Umlage nach § 18 AbLaV - (0,003 ct/kWh) Die Umlage deckt die Kosten der Übertragungsnetzbetreiber dafür, dass bestimmte Anlagenbetreiber ihren Verbrauch oder ihre Einspeisung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Systemstabilisierung reduzieren.

2.3.6 Stromsteuer - (2,050 ct/kWh)

Für Letztverbraucher über 1.000.000 kWh/Jahr gelten erweiterte Regelungen, welche unter www.netztransparenz.de („§19 StromNEV-Umlage“ bzw. „Offshore-Netzumlage“) einzusehen sind.